

2. soweit es nötig ist, um anderen Fahrzeugen oder Personen die nach den Umständen gebotene Hilfe zu leisten,
3. soweit es wegen höherer Gewalt oder dringender Gefahr nötig ist,
4. soweit es nötig ist, um Ladung in unvorhergesehenen Fällen zu leichtern oder zu löschen oder andere dringende Angelegenheiten des Schiffsbetriebs wahrzunehmen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 hat der Schiffsführer den Sachverhalt der nächsten Zollstelle oder dem ersten angetroffenen Zollbediensteten unverzüglich anzuzeigen.

(4) Darüber hinaus kann für einzelne Fälle zur Erleichterung des Verkehrs Befreiung von den Verkehrsverboten des § 3 Abs. 3 des Gesetzes im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit dadurch die Zollbelange nicht gefährdet werden.

(5) Die Verkehrsverbote des § 3 Abs. 3 des Gesetzes gelten nicht

1. für einfahrende Schiffe, wenn diese und ihr Schiffsbedarf nach § 6 Abs. 1 nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 5 oder auch Absatz 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
2. für ausfahrende Schiffe, wenn eine zollamtliche Behandlung nicht erforderlich ist.

#### Zu § 3 Abs. 4 des Gesetzes:

##### §4

#### Zollflugplätze

(1) In einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung werden die Zollflugplätze durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben.

(2) Bei höherer Gewalt, bei dringender Gefahr oder auf behördliche Weisung darf ein einfliegendes Luftfahrzeug außerhalb eines Zollflugplatzes landen. Der Führer des Luftfahrzeugs hat die Landung der nächsten Zollstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn er den Flug zu einem Zollflugplatz nicht alsbald ohne Änderung der Ladung, der Besatzung und der Fluggäste fortsetzt.

(3) Ist ein von einem Zollflugplatz ausfliegendes Luftfahrzeug wegen höherer Gewalt, wegen dringender Gefahr oder auf behördliche Weisung außerhalb eines Zollflugplatzes gelandet, so darf es den Flug in das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet von diesem Landeplatz aus ohne Änderung der Ladung, der Besatzung und der Fluggäste fortsetzen.

(4) Darüber hinaus kann für einzelne Fälle zur Erleichterung des Verkehrs Befreiung vom Zollflugplatzzwang im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit dadurch die Zollbelange nicht gefährdet werden.

(5) Vom Zollflugplatzzwang nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes sind befreit

1. Luftfahrzeuge, die zur Personenbeförderung im nichtgewerblichen Verkehr oder Gelegenheitsverkehr einfliegen und auf einem der vom Minister der Finanzen bestimmten Flugplätze landen; die Befreiung kann von bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen abhängig gemacht werden,
2. einfliegende Luftfahrzeuge inländischer Behörden und der Nationalen Volksarmee,
3. einfliegende Segelflugzeuge und Freiballone, die nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
4. ausfliegende Luftfahrzeuge, wenn eine zollamtliche Behandlung nicht erforderlich ist.

#### Zu § 4 des Gesetzes:

##### §5

#### Reiseverkehr

Reiseverkehr ist die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die von Personen im Rahmen des auf einer Reise Üblichen mitgeführt werden, einschließlich der dabei verwendeten Beförderungsmittel.

Mitgeführt sind auch Waren, die auf dem gleichen Beförderungsweg als Reisegepäck befördert werden.

#### Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes:

##### §6

#### Einfuhr als Freigut

(1) Zollgut werden nicht

1. Beförderungsmittel, die
  - a) üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden, wenn sie als Rückwaren zollfrei sind,
  - b) zur nichtgewerblichen Personenbeförderung zu Lande verwendet werden und als Rückwaren zollfrei sind, mit ihren eingangsabgabenfreien Betriebsstoffen,
  - c) sonst der Personenbeförderung dienen und als Rückwaren zollfrei sind, mit ihren eingangsabgabenfreien Betriebsstoffen, wenn die Zollstelle sie dem sonst zur Gestellung Verpflichteten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) gegenüber von der zollamtlichen Überwachung freigestellt hat; die Freistellung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden,
2. eingangsabgabenfreie Reisemitbringsel sowie als Rückwaren eingangsabgabenfreie Waren, ausgenommen Beförderungsmittel, die ein Reisender nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen sowie nach Art, Ziel, Dauer und Jahreszeit üblicherweise gebraucht, wenn die Reisemitbringsel und Rückwaren von Personen ohne Beförderungsmittel oder mit solchen Beförderungsmitteln eingeführt werden, die nach Nummern 1, 3, 4 bis 6 und 8 Buchstaben a und b nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 5 oder 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
- 2A. Schiffsbedarf auf den in den Nummern 4, 5 und 6 bezeichneten Wasserfahrzeugen, wenn er als Rückware eingangsabgabenfrei ist,
- 2B. als Rückware zollfreies Flüssiggas aus Positionen 27.11 und 29.01 des Zolltarifs in technisch unvermeidbaren Restmengen in Schienenfahrzeugen, die nach Nummer 8 Buchstabe c nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 5 oder 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
- 2C. als Rückwaren zollfreie Waren der üblichen Bordausstattung in Flugzeugen inländischer Luftfahrtunternehmen,
3. Geräte, Tiere, Fahrzeuge und andere Waren grenzdurchschnittener land- und forstwirtschaftlicher, vom Zollgebiet aus bewirtschafteter Betriebe, wenn sie zur Bewirtschaftung ihrer außerhalb des Zollgebiets liegenden Grundstücke ausgeführt worden sind und als Rückwaren zollfrei sind und wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen,
4. als Rückwaren zollfreie Wasserfahrzeuge deutscher Fischer, Steinfischer und dergleichen mit ihren zollfreien frischen Fängen oder mit ihren zollfreien Sammelergebnissen an Steinen, Sand, Schlick, Muschelschalen, Meerwasser, Seetang, Seegras und dergleichen,
5. als Rückwaren zollfreie Wasserfahrzeuge der Behörden, der Nationalen Volksarmee, der Lotsen und des Seenotdienstes sowie als Rückwaren zollfreie Schiffe der Nationalen Volksarmee mit ihrem zollfreien Mundvorrat,
6. als Rückwaren zollfreie Schuten aus Position 89.01 des Zolltarifs, Wasserfahrzeuge der Position 89.04 des Zolltarifs, Schwimmbagger, Schwimmkrane, schwimmende Getreideheber und andere Wasserfahrzeuge der Position 89.05 des Zolltarifs, ausgenommen Schwimmdocks, und nur dem Personenverkehr dienende Wasserfahrzeuge, wenn die Fahrt innerhalb des in der Anlage 1 bezeichneten Gebietes vor der Küste der DDR (Küstengebiet) durchgeführt worden ist,
7. die in Nummer 4 bezeichneten Sammelergebnisse, wenn sie vom Strand aus gewonnen werden, sowie an der Strandlinie (§ 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) gefangene Fische,
8. a) die in § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 2 bezeichneten Luftfahrzeuge,